



LEXCELLENCE

Mühlegasse 18 6340 Baar

+41 41 521 80 00

www.lexcellence.swiss

Dr. Katharina Lasota Heller, LL.M. *

Rechtsanwältin | Adwokat (PL)

CAS Finanzmarktrecht

E: klh@lexcellence.swiss

M: +41 78 642 33 32

Florian Müller **

Rechtsanwalt | Notar

Informatiker EFZ

E: fmuel@lexcellence.swiss

M: +41 76 496 11 27

Sybille Rohner ***

Rechtsanwältin | Notarin

E: sro@lexcellence.swiss

Baar, 17. August 2026



Leitfaden zum Transparenzregister

1. Vorwort

Die Schweiz verstärkt die Bekämpfung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung mit der Einführung des neuen Schweizerischen Transparenzregisters für juristische Personen.¹ Das Schweizerische Transparenzregister enthält Informationen über natürliche Personen, die Unternehmen kontrollieren, welche dem Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (nachfolgend «TJPG») unterstehen. Es tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft. Es dient der Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen.²

Das Transparenzregister basiert auf Selbstdeklaration. Die meldepflichtigen Unternehmen müssen innerhalb der gesetzlich angegebenen Fristen selbstständig ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren, überprüfen und melden. Des Weiteren müssen sie die Angaben stets aktuell und korrekt halten.³

Ausschluss: Dieser Leitfaden behandelt nicht die wirtschaftliche Berechtigung im Zusammenhang mit Trusts und börsennotierten Unternehmen. Diesfalls sind Spezialbestimmungen anwendbar, die im Detail geprüft werden müssen.

Hinweis: Dieser Leitfaden dient ausschliesslich der allgemeinen Information und soll eine erste Selbsteinschätzung hinsichtlich möglicher Pflichten nach dem TJPG ermöglichen. Er stellt keine Rechtsberatung dar und kann die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht ersetzen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung Ihrer individuellen Situation sowie bei der Umsetzung der entsprechenden Melde- und Dokumentationspflichten.

¹ <https://www.transpareg.admin.ch/de>

² <https://www.transpareg.admin.ch/de/was-ist-das-schweizerische-transparenzregister>

³ <https://www.transpareg.admin.ch/de/wer-muss-melden>

2. Unterstellung Gesetz

Folgende Rechtseinheiten unterstehen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a TJPG dem TJPG:

- Aktiengesellschaften (nachfolgend «AG»)
- Kommanditaktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (nachfolgend «GmbH»)
- Genossenschaften
- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)
- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen

Juristische Personen des ausländischen Rechts unterstehen dem TJPG, wenn sie eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben, die im Handelsregister eingetragen ist, oder sich die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet, oder sie Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind oder sie im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (nachfolgend «BewG») ein Grundstück in der Schweiz erwerben (Art. 2 Abs. 1 lit. b TJPG).

Das BewG beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern (Art. 1 BewG).

Nicht unterstellt sind insbesondere börsennotierte Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75 Prozent gehalten werden und Unternehmen, die zu mindestens 75 Prozent von öffentlichen Körperschaften (z. B. Staat, Kanton oder Gemeinde) gehalten werden.⁴

Die Ausnahme der börsennotierten Unternehmen rechtfertigt sich aufgrund der Offenlegungsvorschriften für börsennotierte Gesellschaften (Botschaft zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, BBl 2024 1607, nachfolgend «Botschaft», S. 85).

Hat ein börsennotiertes Unternehmen eine Beteiligung von 80 Prozent an seiner Tochtergesellschaft, sind beide vom Anwendungsbereich des TJPG ausgenommen. Die Schwelle von 75 Prozent ist deshalb relevant, da es so nämlich ausgeschlossen ist, dass eine andere Person direkt oder indirekt eine Beteiligung von 25 Prozent hält und damit die Tochtergesellschaft im Sinne der Definition der wirtschaftlich berechtigten Person kontrolliert (Botschaft, S. 85). Wird die Tochtergesellschaft nur zu 50 Prozent von dem börsennotierten Unternehmen gehalten, wird es wieder möglich, dass eine andere Person mehr als 25 Prozent hält und damit die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person (vgl. Ziff. 3) erfüllt.

Vereine und Stiftungen sind dem TJPG nicht unterstellt.

3. Die wirtschaftlich berechtigte Person

Als wirtschaftlich berechtigte Person einer Gesellschaft gilt jede natürliche Person, welche eine Gesellschaft dadurch kontrolliert, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt ist, oder diese auf andere Weise kontrolliert (Art. 4 Abs. 1 TJPG). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Person keine oder nur wenige Anteile besitzt, aber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen dennoch

⁴ <https://www.transpareg.admin.ch/de/wer-muss-melden>

wichtige Entscheidungen im Unternehmen beeinflussen kann (Art. 3 Abs. 2 lit. a TJPV).⁵

Die Beteiligung ist dabei direkt, wenn das Kapital oder die Stimmrechte nicht über eine oder mehrere zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts gehalten werden (Art. 1 Abs. 1 TJPV). Die Kontrolle ist indirekt, wenn sie über zwischengeschaltete Rechtseinheiten wie Unternehmen, Organisationen oder Trusts ausgeübt wird (Art. 2 Abs. 1 TJPV).

Die wirtschaftlich berechtigte Person eines Unternehmens ist eine natürliche Person (Mensch), die das Unternehmen tatsächlich besitzt und letztlich kontrolliert oder von dessen Geld profitiert. Es können mehrere wirtschaftlich Berechtigte für ein Unternehmen existieren, wobei es sich dabei um Gesellschafter oder Aktionäre handeln kann.⁶

Eine wirtschaftlich berechtigte Person ist immer eine natürliche Person (ein Mensch). Unternehmen, Rechtseinheiten oder Organisationen können keine wirtschaftlich berechtigten Personen sein. Ein Unternehmen kann jedoch anderen Unternehmen gehören oder Teil einer komplexen Struktur sein. Es ist auch möglich, dass eine andere natürliche Person im Namen der eigentlich wirtschaftlich berechtigten Person handelt.⁷

Die Kontrollkette muss bis zur natürlichen Person oder zu jenen natürlichen Personen zurückverfolgt werden, die das Unternehmen tatsächlich kontrollieren oder Gewinne daraus ziehen. Das sind die wirtschaftlich berechtigten Personen, die im Transparenzregister einzutragen sind.⁸

Die Gesellschaft muss dabei jede Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache innerhalb eines Monats, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, dem Transparenzregister melden (Art. 10 TJPG).

4. Schwellenwert von 25 Prozent

Es ist möglich, dass keine Person dem Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person wie definiert entspricht. Beispielsweise kann eine Gesellschaft im Streubesitz von mehreren Aktionären gehalten werden, sodass niemand den Schwellenwert von 25 Prozent überschreitet (Botschaft, S. 89). Wenn keine Person die Kriterien erfüllt, gilt subsidiär und hilfsweise das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person (Art. 4 Abs. 2 TJPG). Für die AGs handelt es sich in der Regel um den Präsidenten des Verwaltungsrates, für die GmbHs um die Person, welche den Vorsitz der Geschäftsführung innehat. Verfügt die Gesellschaft über einen CEO oder einen Vorsitzenden der Geschäftsleitung, handelt es sich um diese Person. Diese Person hat nicht die tatsächliche Kontrolle im Sinne einer wirtschaftlich berechtigten Person, gibt aber der Behörde eine Anlaufstelle für allfällige Ermittlungen (Botschaft, S. 89).

5. Identifikation und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen

5.1 Informationen zur Identifikation einer natürlichen Person

Die Gesellschaft muss ihre wirtschaftlich berechtigten Personen selbst identifizieren. Sie benötigt folgende Informationen:

- Name und Vorname,

⁵ <https://www.transpareg.admin.ch/de/wer-ist-die-wirtschaftlich-berechtigte-person>

⁶ <https://www.transpareg.admin.ch/de/wer-ist-die-wirtschaftlich-berechtigte-person>

⁷ <https://www.transpareg.admin.ch/de/wer-ist-die-wirtschaftlich-berechtigte-person>

⁸ <https://www.transpareg.admin.ch/de/wer-ist-die-wirtschaftlich-berechtigte-person>

- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Adresse und Wohnsitzstaat,
- erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

(Art. 7 Abs. 1 TJPG; Art. 10 Abs. 1 TJPV; vgl. auch Art. 9 Abs. 1 TJPG)

Die Rechtseinheit klärt ab, ob die Person über eine AHV-Nummer verfügt. Verfügt die Person über keine AHV-Nummer, muss die Rechtseinheit eine Kopie des schweizerischen oder ausländischen Reisepasses, einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte oder eines schweizerischen Ausländerausweises beschaffen (Art. 10 Abs. 2 TJPV).

5.2 Informationen zur Identifikation einer Rechtseinheit

Wenn eine Rechtseinheit sich selbst oder eine andere Rechtseinheit identifizieren muss, muss sie die folgenden Informationen beschaffen bzw. bei sich haben:

- Firma oder Name,
- Rechtsform,
- Gemeinde, Postleitzahl und Staat des Sitzes,
- wenn vorhanden, die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010² über die Unternehmens-Identifikationsnummer, ansonsten eine allfällige gleichwertige ausländische Identifikationsnummer.

(Art. 11 TJPV)

5.3 Dokumentationspflicht und Sorgfalt

Die Gesellschaft muss die Informationen dokumentieren. Sie sorgt dafür, dass sie auf dem neusten Stand sind und dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann (Art. 8 Abs. 1 TJPG).

Sie muss die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Personen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen (Art. 7 Abs. 2 TJPG).

Die Gesellschaft muss unter anderem prüfen, ob die Personen wirklich die sind, wer sie zu sein vorgeben (Botschaft, S. 91).

Die Gesellschaft entscheidet bei der Sorgfaltspflicht selbst über den Umfang der Prüfungen. Dabei berücksichtigt sie die ihr vorliegenden Informationen und etwaige Zweifel an deren Richtigkeit oder Vermutungen, dass es eine andere wirtschaftlich berechnete Person gibt, welche die Gesellschaft kontrolliert. Hier wird ein risikobasierter Ansatz propagiert. Die Gesellschaft muss die Gründe für die Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person nachvollziehen können (Botschaft, S. 91). Beispielsweise muss ein KMU, das alle Aktionäre seit langem kennt, angesichts der geringen Risiken in der Regel keine speziellen Massnahmen zur Überprüfung der Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen ergreifen. Anderes gilt etwa für eine Sitzgesellschaft, die von mehreren ausländischen Trusts indirekt gehalten wird (Botschaft, S. 91).

Die Gesellschaft verlangt dafür von den Aktionären, Gesellschaftern, den wirtschaftlich berechtigten Personen oder von anderen Drittpersonen die sachdienlichen Belege (Art. 7 Abs. 2 TJPG). Auch hier hängt der Umfang der erforderlichen Belege davon ab, welche Sorgfalt nach vernünftigen Ermessen von der Rechtseinheit erwartet werden kann. Allgemein gilt, dass ein Beleg notwendig ist, um die Identität der als wirtschaftlich berechnete Person gemeldeten Person zu überprüfen, wenn die Gesellschaft nicht bereits eine entsprechende Kopie des Beleges besitzt (Botschaft, S. 92). Das Gesetz verzichtet dabei auf eine strikte Festlegung notwendiger Unterlagen. Zum Beispiel kann die Gesellschaft

in Bezug auf die Adresse grundsätzlich die von der wirtschaftlich berechtigten Person mitgeteilte Adresse übernehmen, ohne dass weitere Massnahmen zur Überprüfung bei einem Register oder einer Behörde erforderlich sind, solange die Information nicht unplausibel erscheint (Botschaft, S. 92).

Es ist die gesamte Kontrollkette mit der gleichen Sorgfalt zu prüfen, einschliesslich juristischer Personen ausländischen Rechts (Botschaft, S. 93).

5.4 Aufbewahrungsfrist

Die Gesellschaft muss die Informationen und Belege während zehn Jahren, nachdem die betroffene Person ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person verloren hat, aufbewahren (Art. 8 Abs. 3 TJPG).

Es gibt im Gesetz keine Formvorschriften für die Dokumentation. Es ist den Gesellschaften überlassen, sich angemessen zu organisieren. Es sind die Unternehmensstruktur und die Komplexität der Beziehungen zu ihren wirtschaftlich berechtigten Personen zu berücksichtigen. Die Informationen können beispielsweise im Aktienregister sein, wenn es sich bei den wirtschaftlich berechtigten Personen um Aktionäre handelt, oder in den Büchern der Gesellschaft. Sie können auch in einer Notiz festgehalten werden, wonach es keine Person gibt, die zum Beispiel den Kriterien von Art. 4 Abs. 1 TJPG (Definition der wirtschaftlich berechtigten Person, vgl. Ziff. 3) entspricht, und somit das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person der Gesellschaft anzusehen ist, und die einen Verweis auf das Handelsregister enthält (Botschaft, S. 94). Die Informationen müssen so dokumentiert und aufbewahrt werden, dass die Einsichtnahme ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, z. B. wenn die Kontrollstelle bei einer Prüfung eine Dokumentation verlangt. Entscheidend ist, dass der Zugang zu den Informationen gewährleistet ist (Botschaft, S. 94).

5.5 Datenschutzgesetz

Die gemeldeten Informationen über die wirtschaftlich berechtigte Person einer Gesellschaft sind Personendaten, jedoch in Grundsatz nicht besonders schützenswerte Personendaten (Identifikationsdaten und Informationen über Art und Umfang der Kontrolle) im Sinne des Datenschutzgesetzes (nachfolgend «DSG») (Botschaft, S. 150).

Trotzdem werden die Personendaten bei der entsprechenden Rechtseinheit bearbeitet und die Bestimmungen des DSG müssen daher eingehalten werden. Dabei gewährleistet der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit (Art. 8 Abs. 1 DSG).

5.6 Fehlen der Informationen

Ist es der Gesellschaft nicht gelungen, die wirtschaftlich berechtigte Person zu identifizieren oder deren Identität oder Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen, so dokumentiert sie diese Tatsache und die unternommenen Schritte (Art. 8 Abs. 2 TJPG). Kommt beispielsweise ein Aktionär seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, hat die Gesellschaft diese Tatsache zu dokumentieren (Botschaft, S. 94).

Es kann dann erforderlich sein, Kopien von Schreiben an betroffene Personen oder die Auszüge aus ausländischen Registern, in denen eine sachdienliche Information verfügbar sein könnte, abzulegen. Es kann auch erforderlich sein, die Bemühungen der Gesellschaft zu dokumentieren, die Aufteilung ihres Aktienkapitals zu verstehen oder ein Organigramm der Gruppe, der sie angehört, einschliesslich der Teile, die trotz entsprechender Bemühungen unbekannt bleiben, zu erstellen (Botschaft, S. 94).

Kommt beispielsweise ein Aktionär seinen Meldepflichten nicht nach, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss (Art. 697m Abs. 1 OR). Der Aktionär kann also beispielsweise seine Stimmrechte in einer Generalversammlung nicht ausüben.

5.7 Informationen über die Art der Kontrolle

Die Rechtseinheit muss für jede wirtschaftlich berechnete Person bestimmen, ob diese die Kontrolle:

- allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten ausübt,
- direkt oder indirekt ausübt,
- durch eine Beteiligung oder auf andere Weise ausübt.

(Art. 12 TJPV)

5.8 Informationen über den Umfang der Kontrolle

Kontrolliert die wirtschaftlich berechnete Person die Rechtseinheit durch eine Beteiligung, so muss die Rechtseinheit zudem bestimmen, ob diese Kontrolle auf einer Beteiligung beruht, die:

- mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent beträgt,
- über 50 Prozent und höchstens 75 Prozent beträgt,
- über 75 Prozent beträgt.

(Art. 13 Abs. 1 TJPV)

Kontrollieren mehrere Personen in gemeinsamer Absprache die Rechtseinheit, so gilt der obgenannte Schwellenwert für die Berechnung des Umfangs der Beteiligung, der von allen gemeinsam gehalten wird, und nicht die individuelle Beteiligung jeder einzelnen Person (Art. 13 Abs. 2 TJPV).

5.9 Informationen über die Kontrolle auf andere Weise

Übt die wirtschaftlich berechnete Person die Kontrolle auf andere Weise aus, so muss die Rechtseinheit zudem Informationen darüber beschaffen, wie die Kontrolle ausgeübt wird (Art. 14 Abs. 1 TJPV).

Unter «andere Weise» wird insbesondere das Recht verstanden, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder gleichwertiger Funktionsträger der Gesellschaft zu ernennen, die Fähigkeit, wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft zu nehmen, insbesondere durch Vetorechte oder Entscheidungsrechte und die Kontrolle durch ein Schuldinstrument, wie z. B. Wandelanleihen oder partiarische Darlehen (Botschaft, S. 88).

Zudem sind die folgenden Kriterien zur Definition der Kontrolle auf andere Weise relevant, sofern sie es den betreffenden Personen ermöglichen, tatsächlich Kontrolle über die Gesellschaft auszuüben, insbesondere durch das direkte oder indirekte Halten einer Beteiligung von über 25 Prozent:

- Kontrolle, unabhängig davon, ob sie mit anderen gemeinsam ausgeübt wird oder nicht und ob sie mittels formeller oder informeller Vereinbarungen, aufgrund der Statuten oder gleichwertiger Dokumente der Gesellschaft, oder aufgrund von Verbindungen zu Familienmitgliedern den Geschäftsführer, Direktoren oder Personen, welche die Gesellschaft besitzen oder kontrollieren, ausgeübt wird,
- Kontrolle durch Rechte auf einen späteren Erwerb von Aktien oder Beteiligungspapieren, z. B. Wandel- oder Optionsrechte im Sinne des Obligationenrechts (nachfolgend «OR»),
- Kontrolle durch ein Treuhandverhältnis, ob formell oder informell.

(Botschaft, S. 89)

Jede Person, auf die eines dieser Kriterien zutrifft, zählt im Sinne dieses Gesetzes zu den wirtschaftlich berechtigten Personen (Botschaft, S. 88).

Beruht die Kontrolle auf einer bestimmbaren Beteiligung an der Rechtseinheit, so müssen zusätzlich Informationen über den Umfang der Beteiligung gemäss den obgenannten Schwellenwerten (vgl. Ziff. 5.8) beschafft werden.

5.10 Bei einer Kontrollkette

Die Rechtseinheit muss Informationen über die natürlichen Personen, Rechtseinheiten oder Trusts, die Teil der Kontrollkette sind, beschaffen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die Kontrollkette umfasst mindestens zwei zwischengeschaltete natürliche Personen oder Rechtseinheiten,
- gegen mindestens eine ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen wurden Massnahmen zur Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Embargogesetzes vom 22. März 2002 (nachfolgend «EmbG») oder im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (nachfolgend «SRVG») erlassen.

(Art. 15 Abs. 1 TJPV)

Mit dem EmbG kann der Bund Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen (Art. 1 Abs. 1 EmbG).

Das SRVG regelt die Sperrung, die Einziehung und die Rückerstattung von Vermögenswerten ausländischer politisch exponierter Personen oder ihnen nahestehender Personen, die vermutlich durch Korruption, ungetreue Geschäftsbesorgung oder andere Verbrechen erworben wurden (Art. 1 SRVG).

Ist eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt, sind die erforderlichen Informationen (siehe oben Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2) über zum Beispiel die politisch exponierte Person zu beschaffen. Sind natürliche Personen und Rechtseinheiten, treuhänderisch tätig, sind daneben auch die Informationen zu beschaffen, ob es sich bei den gemeldeten Personen um den Auftraggeber oder den Treuhänder handelt (Art. 15 Abs. 2 TJPV).

6. Zu meldende Informationen

6.1 Informationen über sich selbst

Die Rechtseinheit muss dem Transparenzregister über sich selbst die Informationen gemäss Ziff. 5.2 melden sowie Namen, Vornamen und Funktion der meldenden Person (Art. 19 TJPV).

6.2 Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person

Für die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person sind folgende Informationen zu übermitteln.

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Adresse und Wohnsitzstaat,
- Informationen über die Art der Kontrolle (vgl. Ziff. 5.7),
- Informationen über den Umfang der Kontrolle (vgl. Ziff. 5.8).

(Art. 9 Abs. 1 TJPG).

Wird die Kontrolle auf andere Weise (vgl. Ziff. 5.9) ausgeübt, ist dies ebenfalls Gegenstand der Meldung.

Liegt eine Kontrollkette (vgl. Ziff. 5.10) vor, muss auch dies gemeldet werden.

7. Die Meldungen

7.1 Meldung durch den Aktionär oder Gesellschafter

Der Aktionär oder der Gesellschafter, der allein oder gemeinsam mit Dritten Gesellschaftsanteile in einem Umfang hält, der die letztendliche Kontrolle über die Gesellschaft ermöglicht, muss dieser die wirtschaftlich berechnigte Person melden (Art. 13 Abs. 1 TJPG). Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach der Entstehung der Kontrolle erfolgen (Art. 13 Abs. 2 TJPG).

Auch hier müssen folgende Informationen gemeldet werden:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Adresse und Wohnsitzstaat,
- Informationen über die Art der Kontrolle (vgl. Ziff. 5.7),
- Informationen über den Umfang der Kontrolle (vgl. Ziff. 5.8).

(Art. 13 Abs. 1 TJPG).

Änderungen der übermittelten Informationen sind innert eines Monats nach Kenntnisnahme zu melden (Art. 13 Abs. 5 TJPG).

Auf Anfrage der Gesellschaft muss der Aktionär oder der Gesellschafter die Informationen oder Belege übermitteln, die notwendig sind, um die Identität der gemeldeten Person oder deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person zu überprüfen (Art. 13 Abs. 4 TJPG).

7.2 Meldung durch die wirtschaftlich berechnigte Person

Erwirbt eine Person die Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person, so muss sie dies dem Aktionär oder dem Gesellschafter, der die entsprechenden Anteile hält, oder, falls die Kontrolle auf andere Weise oder über mehrere Gesellschaften oder Personen ausgeübt wird (Kontrollkette), direkt der Gesellschaft melden. Es müssen die dieselben Informationen gemäss Ziff. 7.1 übermitteln werden (Art. 14 Abs. 1 TJPG). Änderungen der übermittelten Informationen sind innert eines Monats zu melden (Art. 14 Abs. 2 TJPG).

Das Gesetz sieht vor, dass, wenn keine andere Person an der Kontrolle beteiligt ist, die wirtschaftlich berechnigte Person den Erwerb ihrer Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person, dem Aktionär, oder dem Gesellschafter, der die betreffenden Anteile hält, melden muss. Die Meldung soll sicherstellen, dass der Aktionär oder der Gesellschafter über die für die eigene Meldung an die Gesellschaft erforderlichen Informationen verfügt. Wenn die Kontrolle via mehrere Gesellschaften oder Personen ausgeübt wird, muss die wirtschaftlich berechnigte Person die Meldung direkt bei der unterstellten Gesellschaft erstatten. Diese erhält somit die relevanten Informationen, selbst wenn eine komplexe Kontrollkette die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person über den Aktionär oder den Gesellschafter schwierig macht (Botschaft, S. 101).

7.3 Die Meldung an das Transparenzregister

Die Meldung an das Transparenzregister wird möglich sein, sobald das Gesetz in Kraft tritt und das Register seinen Betrieb aufnimmt.⁹

Das oberste Mitglied des leitenden Organs muss die erforderlichen Meldungen vornehmen (Art. 12 Abs. 1 TJPG). Es kann diese Aufgabe anderen Personen in der Gesellschaft oder Dritten übertragen, ist aber weiterhin für die ordnungsgemässe Durchführung der Meldung verantwortlich (Art. 12 Abs. 2 TJPG).

Die Meldung an das Transparenzregister wird grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen können:¹⁰

- über die Plattform EasyGov.swiss, (<https://www.easygov.swiss/easygov/#/>)
- über die Handelsregister (unter bestimmten Voraussetzungen).

Die Gesellschaft kann ihre wirtschaftlich berechtigten Personen anstatt dem Transparenzregister dem zuständigen kantonalen Handelsregisteramt melden, wenn sie eine Tatsache ins Handelsregister eintragen lässt, sofern sie bestätigt, dass alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafter oder als Organ der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sind (Art. 11 Abs. 1 TJPG). Dies gilt grundsätzlich insbesondere für GmbHs, bei denen alle Gesellschafter natürliche Personen und gleichzeitig die wirtschaftlich berechtigten Personen sind, sowie für Aktiengesellschaften, bei denen die wirtschaftlich berechtigten Personen Mitglieder des Verwaltungsrates sind (Botschaft, S. 97).

In diesem Fall übermittelt die Gesellschaft dem kantonalen Handelsregisteramt die Informationen gemäss Ziff. 5.2. Sie bestätigt, dass es keine weiteren wirtschaftlich berechtigten Personen gibt. Diese Informationen sind nicht öffentlich im Sinne des Obligationenrechts (Art. 11 TJPG).

8. Fristen

Die vorgeschriebene Meldung ist spätestens innerhalb der folgenden Fristen nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 2026) vornehmen:

- für Aktiengesellschaften, die ihre Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen: drei Monate,
- für andere Gesellschaften, die ihre Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen: vier Monate,
- für Aktiengesellschaften, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: fünf Monate,
- für andere Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht erfüllen, und für andere juristische Personen: sechs Monate.

(Art. 51 Abs. 3 Ü-TJPG).

9. Strafbestimmungen

Es gelten insbesondere folgende Strafbestimmungen:

Wer vorsätzlich die Meldung an das Transparenzregister nicht macht oder Änderungen dem Transparenzregister nicht meldet, riskiert eine Busse bis CHF 500'000.00 (Art. 43 lit. b TJPG).

Strafbar macht sich grundsätzlich die natürliche Person, welche für die Meldung verantwortlich ist, d. h. das oberste Mitglied des leitenden Organs. Wird die Straftat innerhalb eines Unternehmens

⁹ <https://www.transpareg.admin.ch/de/wie-kann-ein-unternehmen-melden>

¹⁰ <https://www.transpareg.admin.ch/de/wie-kann-ein-unternehmen-melden>

begangen, können sich unter gewissen Voraussetzungen auch andere Personen innerhalb der Rechtseinheit strafbar machen, wie z. B. der Leiter des Ressorts, welcher die Meldung an das Transparenzregister angeordnet hat. Die juristischen Personen selbst können ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen mit einer Busse bestraft werden (Botschaft, S. 148).

Ebenfalls Busse bis CHF 500'000.00 kann bei Verletzung der Meldung des Aktionärs oder Gesellschafters (vgl. Ziff. 7.1) oder der wirtschaftlich berechtigten Person (vgl. Ziff. 7.2) ausgesprochen werden (Art. 43 lit. a TJPG).

Es handelt sich hierbei zunächst um Personen, die es als Aktionär oder Gesellschafter unterlassen, der Rechtseinheit den Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung oder eine Änderung der relevanten Tatsachen zu melden. Erfasst werden auch eine unwahre oder unvollständige Meldung oder eine Meldung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (Botschaft, S. 148).

Strafbar macht sich auch eine wirtschaftlich berechnigte Person, die die Meldepflicht gegenüber der Rechtseinheit, dem Aktionär oder dem Gesellschafter verletzt. Ebenfalls strafbar macht sich auch die treuhänderisch tätige Person, welche sich nicht als solche bei der Gesellschaft gemeldet hat (Botschaft, S. 148).

Zudem droht eine Busse in Höhe von CHF 500'000.00, wer vorsätzlich gegenüber der Kontrollstelle oder von ihr beauftragten Dritten falsche Angaben macht (Art. 43 lit. c TJPG).

Die übermittelten Angaben müssen unwahr sein, das heisst der materiellen Wahrheit widersprechen. Die Angabe kann jeglicher Art sein (Botschaft, S. 149).

Die Straftat muss vorsätzlich begangen werden. Die Person, welche die Meldung macht, muss also entweder wissen, dass sie eine unrichtige Angabe übermittelt, oder zumindest wissentlich das Risiko in Kauf nehmen, eine unrichtige Angabe zu übermitteln (Eventualvorsatz). Eventualvorsatz liegt beispielsweise vor, wenn eine Gesellschaft ihren Identifikations- und Überprüfungspflichten hinsichtlich ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 7 ff.) nicht nachkommt und wissentlich in Kauf nimmt, dass sie infolgedessen ihre Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister verletzt (Botschaft, S. 149).

Das TJPG droht lediglich Bussen an. Ein Strafregistereintrag erfolgt, wenn ein Schuldspruch mit einer Busse von mehr als CHF 5'000.00 ausgesprochen wird (Art. 18 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 Strafregistergesetz). Eine Ersatzfreiheitsstrafe droht dann, wenn die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird (Art. 106 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch).

10. Fazit

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Eine Abklärung kann sich als schwierig erweisen, insbesondere bei komplexen Strukturen und bei Vorliegen von Kontrollketten. Die Rechtseinheiten sollten auf das TJPG vorbereitet sein, zumal die Fristen für die Meldungen eher kurz bemessen sind. Es lohnt sich, bereits jetzt Abklärungen zu treffen, da eine empfindliche Busse droht bei Verletzung der Meldepflichten.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.